

## **Klausur Nr. 1282** **Zivilrecht** **(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)**

Am 30. Januar 2026 erscheint Gunnar Gessler in der Kanzlei von Rechtsanwältin Samira Özdemir, Otto-Suhr-Allee 120, 10625 Berlin. Herr Gessler über gibt ihr ein gegen ihn ergangenes Urteil des Landgerichts Berlin sowie weitere Unterlagen aus der Verfahrensakte. Gunnar Gessler trägt vor:

*„Frau Rechtsanwältin, Sie müssen mir helfen, gegen eine völlig ungerechte Verurteilung vorzugehen. Ich war bisher anderweitig anwaltlich vertreten, habe mich aber mit meiner bisherigen Anwältin völlig zerstritten. Wir haben uns daher geeinigt, das Mandat zu beenden. Sie hat mir freiwillig die Unterlagen herausgegeben, damit ich mich entscheiden kann, ob und wie ich vorgehen kann. Das Urteil des Landgerichts erging schon vor mehreren Wochen. Es stammt vom 8. Dezember 2025 und wurde meiner Anwältin am 15. Dezember 2025 zugestellt.“*

*„Ich verstehe nicht, warum dieses Urteil erging, ohne dass das Gericht meine Einwände akzeptierte. Deswegen wollte ich eigentlich ein Rechtsmittel einlegen, um zu einer höheren Instanz zu gelangen. Aber meine bisherige Anwältin wollte das aus irgendwelchen Gründen nicht. Und als ich ihr vor wenigen Tagen dann die Anweisung erteilen wollte, dass sie zum Kammergericht gehen soll, meinte sie, dass es nun sowieso zu spät sei. Gleichzeitig meinte sie aber, dass wir trotzdem noch gute Chancen hätten, den Rechtsstreit zu gewinnen. Ihre Referendarin hätte das genau geprüft. Und das verstehe ich jetzt wirklich nicht mehr. Das Landgericht hat doch bereits gegen mich entschieden.“*

*„In der Sache geht es um Folgendes: Ich war lange Zeit Prokurist der Firma Repower Berlin GmbH. Ich habe mit Wirkung zum 31. Juli 2025 meine Tätigkeit, bei der ich zuvor monatlich etwa 8.000 € brutto verdient hatte, nach einem Streit mit der Geschäftsführerin durch einen eine Zeit zuvor geschlossenen Aufhebungsvertrag beendet.“*

*„Nun wurde ich aber infolge einer Bürgschaft für eine Kaufpreisforderung meiner früheren Arbeitgeberin in diesen Rechtsstreit verwickelt. Die Verkäuferin bestand damals auf eine Bürgschaft. Ursprünglich verlangte sie die Bürgschaft von unserer Geschäftsführerin Silvia Seeger, die gleichzeitig die meisten Anteile an dieser GmbH besitzt. Aber Frau Seeger rief mich an und erklärte, dass sie zu dem Zeitpunkt plötzlich ins Ausland hatte reisen müssen, jetzt die nötige Form der Bürgschaft so nicht einhalten könne und ich deswegen unterschreiben solle. Es sei immerhin wichtig für die Firma, die mich so gut bezahle, und im Ergebnis sowieso nur pro forma. Der Kauf sei aber eilig, sonst würde man den Wagen nicht mehr so günstig bekommen. Es war ein großer Fehler, dass ich mich darauf eingelassen habe.“*

**Klausur Nr. 1282 (Zivilrecht)**  
**Sachverhalt – S. 2 von 16**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

*Die Hauptschuldnerin selbst, die Repower Berlin GmbH, wurde bisher offenbar nicht verklagt, was ich mir – wie auch meine bisherige Anwältin – nur schwer erklären kann, da mir nichts über ein Insolvenzverfahren bekannt ist. Vielleicht hoffte die Klägerseite, dass ich bezüglich der Einwände gegen die Kaufpreisforderung, die seitens der Käuferin erhoben wurden, nicht näher Stellung nehmen kann?“*

Herr Gessler übergibt die nun folgenden Schriftstücke und unterzeichnet nach Erteilung der nötigen Belehrungen eine Prozessvollmacht.

---

**Anlage 1:**

Dr. Malte Blätz  
Rechtsanwalt  
Quedlinburger Straße 7  
10553 Berlin

Berlin, 15. September 2025

An das  
Landgericht Berlin II  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

Landgericht Berlin II  
Eingang: 15. September 2025

- per beA -

In dem Rechtsstreit

Most Car Caring GmbH, vertreten durch den einzigen Geschäftsführer Kevin Most, Kaiserin-Augusta-Allee 21, 10553 Berlin,

- Klägerin -  
gegen

Gunnar Gessler, Reichstraße 88, 14052 Berlin,

- Beklagter -

zeige ich unter Vollmachtsvorlage an, dass ich die Klägerin vertrete und erhebe für sie

**Klage im Urkundenprozess**

mit folgenden Anträgen:

- Der Beklagte wird als Bürge der Repower Berlin GmbH verurteilt, an die Klägerin 13.000 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu bezahlen.**

**Klausur Nr. 1282 (Zivilrecht)**  
**Sachverhalt – S. 3 von 16**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

- 2. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

**Begründung:**

Die Firma Repower Berlin GmbH schuldet der Klägerin, die einen Kfz-Handel betreibt, Kaufpreiszahlung für einen Kfz-Verkauf. Der Beklagte ist der Klägerin aus einer Bürgschaft hierfür verantwortlich.

Der Kaufvertrag kam am 25. Januar 2025 durch Vereinbarung zwischen Geschäftsführer Kevin Most und Frau Silvia Seeger, der Geschäftsführerin der Firma Repower Berlin GmbH, in deren Vertretung zustande. Diese tauschten per E-Mail mit Anlagen die Dokumente aus und unterschrieben jeweils.

In diesem Kaufvertrag verpflichtete sich die Klägerin zur Lieferung eines Neuwagens vom Typ „Skoda Octavia Kombi“, der als Lieferwagen vorgesehen war, gegen Zahlung eines Kaufpreises in Höhe von 23.000 € durch die Käuferin Repower Berlin GmbH.

**Beweis: Urkunde des Kaufvertrages (Anlage K<sub>1</sub>)**

Hierauf leistete die Käuferin eine Anzahlung von 10.000 €.

Die übrige Zahlungspflicht in Höhe von 13.000 € wurde allerdings über die Lieferzeit hinaus für mehrere Monate gestundet und ist nun vereinbarungsgemäß seit 1. August 2025 fällig.

**Beweis: Urkunde des Kaufvertrages (Anlage K<sub>1</sub>)**

Die Übergabe des Skoda sollte bereits am 2. Juni 2025 stattfinden, ist dann tatsächlich aber erst am 12. Juni 2025 erfolgt, weil die Geschäftsführung der Käuferin am ursprünglichen Termin die Entgegennahme verweigerte.

Insoweit ist einzuräumen, dass diese Annahmeverweigerung zu Recht erfolgte, da der Wagen einige Beschädigungen aufwies. Ein Mitarbeiter der Klägerin war am Tag vor der verabredeten Übergabe auf dem Gelände der Klägerin mit einem anderen Fahrzeug gegen das vom Hersteller an die Klägerin ausgelieferte Kfz gestoßen und hatte einen kleinen Blechschaden verursacht.

Am 12. Juni 2025 haben die Mitarbeiter der Klägerin den Wagen dann aber nach ordnungsgemäßer Durchführung der notwendigen Reparaturarbeiten schließlich doch übergeben.

**Beweis: unterschriebene Empfangsbestätigung des Geschäftsführers der Repower Berlin GmbH (Anlage K<sub>2</sub>)**

**Klausur Nr. 1282 (Zivilrecht)**  
**Sachverhalt – S. 4 von 16**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

Zu Unrecht ist die Geschäftsführung der Käuferin, also die Repower Berlin GmbH, der Auffassung, der Wagen sei auch zu diesem Zeitpunkt noch mangelbehaftet gewesen, und verweigert deswegen die Zahlung unter Berufung auf eine Rücktrittserklärung.

Da der Rücktritt unwirksam ist und auch im Übrigen keine Gegenrechte der Käuferin bestehen, ist die Forderung der Klägerin eindeutig begründet und inzwischen auch fällig.

Die Forderung gegen den Beklagten ergibt sich aus einer Bürgschaft für diese Kaufpreisforderung. Ebenfalls bereits am 25. Januar 2025 vereinbarten nämlich die Klägerin, vertreten durch ihren Geschäftsführer Kevin Most, und der Beklagte persönlich eine selbstschuldnerische Bürgschaft, die sich auf die genannte Kaufpreisforderung gegen die Repower Berlin GmbH über den verkauften Skoda Kombi bezieht.

Die Klägerin ist in der Bürgschaftsurkunde ausdrücklich als Gläubigerin und der Beklagte als Bürge bezeichnet. Als Hauptschuld ist bezeichnet: „Kaufpreisforderung der Most Car Caring GmbH gegen die Repower Berlin GmbH vom 25. Januar 2025 über den Skoda Octavia Kombi“.

**Beweis:** Urkunde des Bürgschaftsvertrages (Anlage K<sub>3</sub>)

Bei der vorgelegten Urkunde handelt sich um eine Ausfertigung, die die Kopie der Unterschriften des Geschäftsführers der Klägerin und des als Bürigen unterzeichnenden Herrn Gessler, also des Beklagten, trägt.

**Beweis:** Urkunde des Bürgschaftsvertrages (Anlage K<sub>3</sub>)

Die Bürgschaft ist daher zweifellos formwirksam und auch im Übrigen wirksam zustande gekommen. Da die Kaufpreisforderung fällig ist, gilt letzteres auch für die Bürgschaft.

*Dr. Malte Blätz*  
Rechtsanwalt

---

Die Klageschrift wurde am 26. September 2025 ordnungsgemäß und unter Wahrung aller Formalien und Hinweise zugestellt.

---

**Klausur Nr. 1282 (Zivilrecht)**  
**Sachverhalt – S. 5 von 16**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

**Anlage 2:**

Brigitte Bröck  
Rechtsanwältin  
Birkenstraße 55  
10559 Berlin

Berlin, 3. Oktober 2025

An das  
Landgericht Berlin II  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

- *per beA* –

In dem Rechtsstreit

Most Car Caring GmbH

gegen

Gunnar Gessler

Az.: 3 O 899/25

zeige ich unter Vorlage von Prozessvollmacht an, dass ich den Beklagten vertrete und zeige hiermit an, dass sich der Beklagte gegen die Klage verteidigen wird. Eine ausführliche Begründung der Verteidigung folgt.

*Brigitte Bröck*  
Rechtsanwältin

**Klausur Nr. 1282 (Zivilrecht)**  
**Sachverhalt – S. 6 von 16**

**Assessorkurs  
Berlin/Brandenburg**

**Anlage 3:**

Brigitte Bröck  
Rechtsanwältin  
Birkenstraße 55  
10559 Berlin

Berlin, 7. Oktober 2025

An das  
Landgericht Berlin II  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

- *per beA* -

In dem Rechtsstreit

Most Car Caring GmbH

gegen

Gunnar Gessler

Az.: 3 O 899/25

beantrage ich im Namen des Beklagten, die Klage möglichst frühzeitig als unbegründet abzuweisen.

Die Klage ist schon deswegen abzuweisen, weil gar keine wirksame Bürgschaft gegeben ist.

Der Beklagte hat die Bürgschaft in den Büroräumen seiner damaligen Arbeitgeberin und damit außerhalb der Geschäftsräume der Klägerin unterzeichnet.

**Beweis:** Parteieinvernahme des Geschäftsführers der Klägerin

Durch Erklärung vom 5. August 2025, der Klägerin als Einschreiben zugegangen am 6. August 2025, hat er die Bürgschaft aus Verbraucherschutzgründen wirksam widerrufen.

**Beweis:** Schreiben vom 5. August 2025 sowie Zugangsbestätigung der Post vom 6. August 2025 (Anlage B1)

Überdies ist die Bürgschaft auch von selbst unwirksam. Der Beklagte hat sie nur abgegeben, weil er als leitender Angestellter der Hauptshuldnerin meinte, es sich nicht leisten zu können, seiner Chefin diese Bitte abzuschlagen. Dieses Abhängigkeitsverhältnis hat der Geschäftsführer der Klägerin ausgenutzt.

**Klausur Nr. 1282 (Zivilrecht)**  
**Sachverhalt – S. 7 von 16**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

Für den Fall, dass das Gericht die Bürgschaft dennoch als wirksam ansehen sollte, macht der Beklagte hiermit hilfsweise Gegenrechte aus Kaufrecht geltend, die auch gegenüber der Bürgschaftsforderung Wirkung entfalten müssen.

Auf diese Gegenrechte stützt sich nach unserem Informationsstand auch die Käuferin selbst. Die Repower Berlin GmbH beruft sich nämlich zu Recht auf Mangelhaftigkeit des von der Hauptschuldnerin gekauften Kfz Skoda Octavia Kombi, so dass auch der Beklagte als Bürge die Zahlung verweigern kann.

Das verkauft Fahrzeug war nicht nur am ursprünglich vorgesehenen ersten Übergabetermin, sondern v.a. auch noch bei der späteren tatsächlichen Übergabe und zum maßgeblichen Zeitpunkt der späteren Rücktrittserklärung mängelbehaftet.

Zum erstgenannten Zeitpunkt war das Fahrzeug an der hinteren linken Seitenwand im Bereich des Radbogens und der angrenzenden Stoßfängerverkleidung beschädigt. Es hatte Eindellungen und Kratzer aufgewiesen. Darüber hinaus hatten sich Lackkratzer am gesamten Pkw befunden.

Der Geschäftsführer der Käuferin wies in dem Nachbesserungsverlangen ausdrücklich auf die der Käuferin zustehende Fabrikneuheit des Fahrzeugs hin und hob das Erfordernis einer Makellosigkeit der Lackierung noch einmal eigens hervor.

Die von der Geschäftsführung der Repower Berlin GmbH am 2. Juni 2025 unter gleichzeitiger Verweigerung der Entgegennahme verlangte Nachbesserung hat den Mangel im Ergebnis nicht völlig behoben:

Nach wie vor bestehen Mängel am Fahrzeug, da trotz der Nachbesserungen nahezu umlaufend um das gesamte Fahrzeug Oberflächenverkratzungen und Lackschäden vorhanden sind, die von dem zu erwartenden gewöhnlichen Zustand eines Neufahrzeugs abweichen. Zudem finden sich am hinteren linken Radlauf im Reparaturbereich Hologrammerscheinungen, Oberflächenunregelmäßigkeiten im Untergrund und eine verbliebene Kante. Der hier zuvor vorhandene Schaden ist zwar als solcher im Grundsatz behoben. Allerdings bleibt die Reparatur in ihrer handwerklichen Ausführung hinter dem technisch erreichbaren Reparaturerfolg deutlich zurück und entspricht – für einen Fachmann zu erkennen – keiner perfekten Reparatur.

**Beweis:** Zeugnis des Kfz-Meisters Kuno Kurth, Heisenbergstraße 34, 10347 Berlin; Sachverständigengutachten nach Auswahl des Gerichts

Geschuldet ist nach dem geschlossenen Kaufvertrag von der Klägerin ausdrücklich die Übergabe und Eigentumsverschaffung des betreffenden Wagentyps als „Neuwagen“ bzw. „fabrikneu“.

Dem entspricht der Wagen aber – wie sich nach den Prognosen des sachverständigen Zeugen eindeutig aus dem Gutachten ergeben wird – gerade nicht, so dass eine Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und damit von den subjektiven Anforderungen vorliegt.

**Klausur Nr. 1282 (Zivilrecht)**  
**Sachverhalt – S. 8 von 16**

**Assessorkurs  
Berlin/Brandenburg**

Es ist in jedem Falle technisch möglich, einen besseren Lackierungszustand zu erreichen, der technisch der Lackierung eines Neuwagens entspricht. Der dafür erforderliche Aufwand war zunächst, im Moment der Rücktrittserklärung, noch unklar. Der sachverständige Zeuge Kurth schätzt ihn auf etwa 2.000 €.

**Beweis:** Zeugnis des Kfz-Meisters Kuno Kurth; Sachverständigengutachten nach Auswahl des Gerichts

Aufgrund ungeeigneter Lichtverhältnisse und einer von den Mitarbeitern der Klägerin verursachten unnötigen Hektik fielen die immer noch vorhandenen Defizite des Kfz der Geschäftsführerin der Käuferin bei der am Abend des 12. Juni 2025 erfolgten Übergabe an sie nicht auf und wurden erst am 13. Juni 2025 entdeckt.

Daraufhin reklamierte die Geschäftsführerin der Repower Berlin GmbH dies zunächst telefonisch am 13. Juni 2025 und forderte infolge der abwehrenden Haltung der Klägerin durch Einschreiben vom 13. Juni 2025, zugegangen am 16. Juni 2025, die „vollständige Mangelbehebung nach Wahl der Mittel durch die Verkäuferfirma“, wobei sie eine vierwöchige Frist setzte.

**Beweis:** Kopie des Einschreibens vom 13. Juni 2025, Rückschein (Anlage B<sub>2</sub>)

Die Klägerin erklärte daraufhin per E-Mail vom 23. Juni 2025, dass eine Nachlieferung eines anderen Fahrzeuges keinesfalls in Betracht kommen könne, weil dies vollkommen unverhältnismäßig sei. Ob sie sich „aus Kulanz“ zu weiteren Maßnahmen bereitfinden könne, müsse sie noch entscheiden.

**Beweis:** Ausdruck der E-Mail vom 23. Juni 2025 (Anlage B<sub>3</sub>)

Eine solche Entscheidung, sollte sie eine getroffen haben, hat sie dann aber später jedenfalls nicht mitgeteilt.

Durch Einschreiben vom 18. Juli 2025, der Klägerin zugegangen am 19. Juli 2025, erklärte die Repower Berlin GmbH, vertreten durch ihre Alleingeschäftsführerin Silvia Seeger, daher den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte die Klägerin zur Abholung des Skoda Octavia Kombi und Rückzahlung der Anzahlung auf.

**Beweis:** Kopie des Einschreibens vom 18. Juli 2025, Rückschein (Anlage B<sub>4</sub>)

Die Klägerin kam dem bis heute nicht nach. Die Klage ist jedenfalls unbegründet.

**Brigitte Bröck**  
Rechtsanwältin

**Klausur Nr. 1282 (Zivilrecht)**  
**Sachverhalt – S. 9 von 16**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

Brigitte Bröck  
Rechtsanwältin  
Birkenstraße 55  
10559 Berlin

Berlin, 14. Oktober 2025

An das  
Landgericht Berlin II  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

- *per beA* -

**Streitverkündung**

In dem Rechtsstreit

der Most Car Caring GmbH, vertreten durch den einzigen Geschäftsführer Kevin Most, Kaiserin-Augusta-Allee 21, 10553 Berlin,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Malte Blätz, Quedlinburger Straße 7, 10553 Berlin

gegen

und Gunnar Gessler, Reichstraße 88, 14052 Berlin,

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: die Unterzeichnerin

wegen Bürgschaft

Az.: 3 O 899/25

verkünde ich namens und mit Vollmacht des Beklagten hiermit der Repower Berlin GmbH, vertreten durch die einzige Geschäftsführerin Silvia Seeger, Spandauer Damm 167, 14050 Berlin, den Streit mit der Aufforderung, dem Rechtsstreit auf Seiten des Beklagten beizutreten.

Sollte der Zahlungsklage wider Erwarten stattgegeben werden, so hat der Beklagte gegen die Streitverkündete einen Anspruch auf Regress aus Bürgschaftsrecht.

Dem Streitverküdeten werden als Anlagen die Klageschrift und die Klageerwiderung zugestellt.

... (*es folgen weitere Ausführungen zur Lage des Rechtsstreits*).

**Brigitte Bröck**  
Rechtsanwältin

**Klausur Nr. 1282 (Zivilrecht)**  
**Sachverhalt – S. 10 von 16**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

Nach der Akte sind die jeweiligen Schriftsätze der Beklagtenseite (Verteidigungsanzeige, Klageerwiderung, Streitverkündung) jeweils noch am selben Tag ordnungsgemäß über das elektronische Anwaltspostfach der Beklagtenvertreterin an das Gericht gesandt worden und wurden jeweils kurz darauf auch ordnungsgemäß zugestellt.

Dr. Malte Blätz  
Rechtsanwalt  
Quedlinburger Straße 7  
10553 Berlin

Berlin, 20. Oktober 2025

An das  
Landgericht Berlin II  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

Landgericht Berlin II  
Eingang: 20. Oktober 2025

- *per beA* -

In dem Rechtsstreit

Az.: 3 O 899/25

Most Car Caring GmbH gegen Gessler

sehe ich mich veranlasst, nochmals zum laufenden Verfahren Stellung zu nehmen.

Die Ausführungen des Beklagten zum Widerruf der Bürgschaft sind nicht nachvollziehbar.

Eine etwaige Widerrufsfrist wäre längst abgelaufen, weil eine Belehrung über ein Widerrufsrecht nicht erforderlich war. Widerruflich sind nur Verträge, die im Internet geschlossen werden oder bei denen ein Verbraucher etwa in oder an seiner eigenen Wohnung überrumpelt wird. Ein Prokurst ist kein Verbraucher, wenn der konkrete Vertrag – wie im vorliegenden Fall – einen Bezug zu seiner Geschäftstätigkeit aufweist.

Noch weniger ist die Bürgschaft von selbst rechtswidrig. Es war die freie Entscheidung des Beklagten, die Urkunde zu unterschreiben. Der Geschäftsführer der Klägerin hat zu keinem Zeitpunkt irgendeinen Druck auf den Beklagten gemacht. Wenn der Beklagte sich im Verhältnis zu seiner Arbeitgeberin wirtschaftliche Vorteile oder Vorteile anderer Art von der Abgabe der Bürgschaft versprochen haben sollte, so ist das alleine sein persönliches Problem. Das muss er sich vorher überlegen.

**Klausur Nr. 1282 (Zivilrecht)**  
**Sachverhalt – S. 11 von 16**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

Auch Gegenrechte aus dem mit der Bürgschaft gesicherten Kaufvertrag können der Klage nicht erfolgreich über § 768 BGB entgegengehalten werden. Es ist von einer Unwirksamkeit der Rücktrittserklärung der Käuferin auszugehen.

Dabei ist zunächst das Vorliegen eines Mangels zu bestreiten. Die Reparaturarbeiten samt Lackierung sind perfekt durchgeführt worden. Oberflächenverkratzungen, Lackschäden, Hologrammerscheinungen und was die Käuferin sonst noch monierte, liegen nicht vor oder gehen nicht über das übliche Maß hinaus, das man quasi nur mit der Lupe entdecken kann. Der Wagen ist infolgedessen in einem Zustand, wie er dem Zustand „fabrikneu“ entspricht. Die Käuferin stellt möglicherweise völlig überzogene Anforderungen an Lackierungen.

Überdies ist das Vorbringen des Beklagten auch unschlüssig: Nach seinem eigenen Vorbringen soll es möglich sein, einen besseren Lackierungszustand zu erreichen. Den dafür erforderlichen Aufwand gibt der Beklagte mit etwa 2.000 € an. Damit würde es sich aber um einen Betrag handeln, der im Verhältnis zum vereinbarten Kaufpreis völlig geringfügig ist. Selbst wenn der derzeitige Lackierungszustand nicht der Lackierung eines Neuwagens entsprechen würde (was von der Klägerin eben bestritten wird), so wäre die Käuferin hier also jedenfalls auf Minderung oder Selbstvornahme der Nachbesserung beschränkt, weil der Rücktritt vollkommen unverhältnismäßig ist (§ 242 BGB). Dies gilt umso mehr, als der Wagen keinerlei Funktionsbeeinträchtigungen aufweist und es sich um ein rein optisches Problem handelt.

Daher ist nach wie vor davon auszugehen, dass der Klage stattzugeben ist.

**Dr. Malte Blätz**  
Rechtsanwalt

**Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 8. Dezember 2025**

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung der Kammer 3 des Landgerichts Berlin II

Az.: 3 O 899/25

Gegenwärtig: Richterin am Landgericht Bengel als Einzelrichterin

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle wurde nicht hinzugezogen, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In Sachen

Most Car Caring GmbH ./ Gunnar Gessler

wegen Kaufpreisbürgschaft

erscheinen bei Aufruf der Sache:

für die Klägerin Rechtsanwalt Dr. Malte Blätz  
für den Beklagten Rechtsanwältin Brigitte Bröck.

Der Sach- und Streitstand wird zum Zwecke der gütlichen Einigung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte.

Der Klägervertreter stellt seine Anträge aus dem Schriftsatz vom 15. September 2025.

Die Beklagtenvertreterin beantragt jeweils vollständige Abweisung der Klage. Hilfsweise beantragt sie, dem Beklagten die Rechte für das Nachverfahren vorzubehalten.

Die Parteien nehmen zur Rechtslage Stellung. Weitere Tatsachen werden nicht vorgetragen, weitere Anträge nicht gestellt.

Die Vorsitzende verkündet daraufhin folgendes:

**Urkunden-Vorbehaltssurteil:**

- Der Beklagte wird als Bürge der Repower Berlin GmbH verurteilt, an die Klägerin 13.000 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 27. September 2025 zu bezahlen.**
- Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.**
- Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung jedoch durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Ur-**

**Klausur Nr. 1282 (Zivilrecht)**  
**Sachverhalt – S. 13 von 16**

**Assessorkurs  
Berlin/Brandenburg**

**teils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.**

**4. Dem Beklagten bleibt die Ausführung seiner Rechte im Nachverfahren vorbehalten.**

*Beier*

Richterin am Landgericht  
als Einzelrichterin

Für die Richtigkeit der Übertragung  
vom Tonträger

*Müller*

Justizsekretärin als U.d.G.

---

Das schriftliche Urteil wurde der Vertreterin des Beklagten am 15. Dezember 2025 zugestellt.

**Auszüge aus den Entscheidungsgründen des Urteils:**

...

I. Die Klage ist zulässig und insbesondere im Urkundenprozess statthaft, da von Klägerseite ausreichende Urkunden vorgelegt wurden.

(...)

II. Auch die Schlüssigkeit des Zahlungsantrages gegen den Beklagten ist gemäß §§ 765 I, 433 II BGB zu bejahen. Insbesondere liegt neben dem wirksamen gesicherten Kaufvertrag auch ein wirklicher Bürgschaftsvertrag vor.

Unstreitig haben sich die Klägerin und der Beklagte als damaliger Prokurist der Repower Berlin GmbH auf eine Bürgschaft geeinigt, die unzweifelhaft auch eine solche sein sollte und nicht ein Schuldbeitritt. Eine Bürgschaft als der gesetzliche Regelfall ist u.a. wegen des besseren Schutzes infolge der Akzessorietät im Zweifel gewollt und dieser regelmäßige Parteiwille wird vorliegend auch durch den Wortlaut der Urkunde bestätigt.

Diese Bürgschaft war nach dem insoweit unstreitigen Parteivorbringen auch weder sittenwidrig noch wurde sie wirksam vom Beklagten widerrufen. (...)

III. Mit Einwendungen und Einreden aus dem gesicherten Kaufvertrag kann der Beklagte im sog. „Vorverfahren“ des Urkundenprozesses nicht durchdringen, weil die Klägerin behauptet hat, dass der Zustand des verkauften Kfz den vertraglichen Vereinbarungen entsprochen habe.

Zwar hat der Beklagte substanziert und schlüssig das Vorliegen eines wirksamen Rücktritts der Käuferin, der Repower Berlin GmbH, vom geschlossenen Kaufvertrag vorgetragen (§§ 323, 437 BGB). Der Beweis der von der Klägerin bestrittenen Mängelhaftigkeit des verkauften Kfz ist aus

**Klausur Nr. 1282 (Zivilrecht)**  
**Sachverhalt – S. 14 von 16**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

prozessualen Gründen derzeit aber nicht möglich, da es hierzu des Sachverständigenbeweises bedürfte. (...)

(...)

---

Rechtsanwältin Özdemir beauftragt die ihr zur Ausbildung zugewiesene Rechtsreferendarin damit, hinsichtlich des Rechtsstreits gegen ihren Mandanten ein Gutachten zu erstellen.

Darin solle sie zunächst eingehend die materielle Rechtslage untersuchen. Dabei könne sie davon ausgehen, dass die Beweislage bezüglich der vorgetragenen Mängel, insbesondere der unzureichenden Qualität der Lackierung des verkauften Kfz, recht erfolgversprechend erscheint, wenn nur die bereits angebotenen Beweismittel eingesetzt werden könnten.

In einem zweiten Schritt soll dann eingehend untersucht werden, wie prozessual auf dieses Urteil am besten zu reagieren ist. Im Hinblick auf eine Berufung habe sie selbst schon festgestellt, dass keine Ansatzpunkte für einen Antrag auf Wiedereinsetzung in abgelaufene Fristen vorhanden sind.

Außerdem solle in dem Gutachten die seitens der bisherigen Beklagtenvertreterin erklärte Streitverkündung untersucht werden, ob sie zulässig sei und welchen Zweck sie verfolge.

---

## **Vermerk für die Bearbeitung:**

1. Das geforderte Gutachten ist zu erstellen! Der Sachbericht ist erlassen. Es ist auf den 30. Januar 2026 abzustellen.
2. Es ist ein Entwurf für den geeigneten Schriftsatz an das Gericht zu fertigen. Dabei sind die Rechtsausführungen erlassen.  
Ein Mandantenschreiben ist nicht zu fertigen.
3. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sowie Zuständigkeiten sind in Ordnung, und alle gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise wurden erteilt. Wenn das Ergebnis der mündlichen Verhandlung nach Ansicht des/der Bearbeiters/in für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen war.
4. Auf die Richtlinie 2011/83/EU wird hingewiesen (Anhang). Es ist davon auszugehen, dass nicht abgedruckte Teile dieser oder anderer Richtlinien keine Auswirkung auf den Fall haben.
5. Zugelassene Hilfsmittel:  
a) Habersack, Deutsche Gesetze;  
b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;  
c) Grüneberg, BGB;  
d) Thomas/Putzo, ZPO.

## **Anhang:**

### **Auszug aus der Richtlinie 2011/83/EU**

#### **Artikel 3 - Geltungsbereich**

- (1) Diese Richtlinie gilt unter den Bedingungen und in dem Umfang, wie sie in ihren Bestimmungen festgelegt sind, für jegliche Verträge, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen werden. Sie gilt auch für Verträge über die Lieferung von Wasser, Gas, Strom oder Fernwärme, einschließlich durch öffentliche Anbieter, sofern diese Güter auf vertraglicher Basis geliefert werden.

(...)

#### **Artikel 9 - Widerrufsrecht**

- (1) Sofern nicht eine der Ausnahmen gemäß Artikel 16 Anwendung findet, steht dem Verbraucher eine Frist von 14 Tagen zu, in der er einen Fernabsatz- oder einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag ohne Angabe von Gründen und ohne andere Kosten als in Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 vorgesehenen widerrufen kann.
- (2) Unbeschadet des Artikels 10 endet die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Widerrufsfrist
  - a) bei Dienstleistungsverträgen 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses,

**Klausur Nr. 1282 (Zivilrecht)**  
**Sachverhalt – S. 16 von 16**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

b) bei Kaufverträgen 14 Tage ab dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, in den physischen Besitz der Waren gelangt, oder

- i) wenn der Verbraucher mehrere Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat, die getrennt geliefert werden, ab dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, in den physischen Besitz der letzten Ware gelangt,
- ii) bei Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken ab dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, in den physischen Besitz der letzten Teilsendung oder des letzten Stücks gelangt,
- iii) bei Verträgen zur regelmäßigen Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum hinweg ab dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, in den physischen Besitz der ersten Ware gelangt,

c) bei Verträgen über die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, von Fernwärme oder von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden, 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

(3) Die Mitgliedstaaten verbieten den Vertragsparteien eine Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen während der Widerrufsfrist nicht. Die Mitgliedstaaten können jedoch bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen innerstaatliche Rechtsvorschriften aufrechterhalten, die dem Unternehmer verbieten, innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Vertragsabschluss Zahlung vom Verbraucher zu fordern und entgegenzunehmen.

(...)